

Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Beauftragung des Vorstands der Altenkirchener Wohnungsbau AG zur Veräußerung aller nicht für den Gesellschaftszweck benötigten Grundstücke der Wohnungsbau AG

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Christine Meinert	<i>Datum</i> 02.08.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen (Entscheidung)	26.10.2022	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin Aufsichtsrat Beschlüsse fassen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung. Im Anlagevermögen der Gesellschaft sind nur Vermögensgegenstände zu behalten, die dem Gesellschaftszweck dienen. Es sind Grundstücke vorhanden, die im Eigentum der Gesellschaft stehen, aber nicht für den Gegenstand des Unternehmens benötigt werden. Gemäß Satzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG ist für eine Veräußerung dieser Grundstücke die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, mit der Beschlussfassung im Aufsichtsrat der Altenkirchener Wohnungsbau AG beauftragt wird, mit der der Veräußerung aller nicht dem Gesellschaftszweck dienenden Grundstücke durch die Gesellschaft zugestimmt wird.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	☒	
Kosten:	€	Folgekosten:	€		
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

Keine

